



Entgeltbestimmungen für den Verkauf, die Überlassung, die Montage und den Service von Telekommunikationsanlagen (EB Telekommunikationsanlagen)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Juni 2022 für neue Bestellungen. Die auf Grundlage bisher veröffentlichter EB Telekommunikationsanlagen abgeschlossenen Verträge bleiben unverändert aufrecht.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, ist auch in den Preislisten die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

Unter www.A1.net findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen und somit stets eine aktuelle Entgeltinformation.

Geltungsbereich

Die Entgeltbestimmungen gelten für den Verkauf, die Überlassung, die Lieferung, die Montage und den Service von Telekommunikationsanlagen.

Allgemeines

§ 1 (1) Alle den oben angeführten Geltungsbereich betreffenden Entgelte sind grundsätzlich abhängig von Art und Umfang der jeweiligen Telekommunikationsanlage, sowie von Art und Umfang der jeweiligen Leistung oder Art und Umfang des zugrundeliegenden Vertrags.

(2) Die Höhe der Entgelte wird durch die beidseitig unterfertigte Bestellung vereinbart (Bestellformular TK-Anlagen). Gültige Preislisten kann der Kunde im Bedarfsfall bei dem jeweiligen Vertriebsbetreuer anfordern.

Einmalentgelte / Entgelte nach Aufwand

Einmalentgelte fallen für den Kauf oder die Montage und Lieferung einer TK-Anlage oder bei gesondert beauftragten Zusatzleistungen an.

Entgelte nach Aufwand werden mit den Kunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen vereinbart.

§ 2 (1) Einmalentgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. A1 Telekom Austria AG (A1) ist berechtigt, nach Teilerfüllung eines Auftrags nach § 2 Absatz 2, 3, 4 oder 5 dieser EB, soweit die wesentlichen Teile der Telekommunikationsanlage dem Kunden betriebsbereit übergeben wurden, eine der erbrachten Teilleistung angemessene Teilfaktura zu stellen.



(2) Einmalentgelte für die Montage von Telekommunikationsanlagen beinhalten die Lieferung und Montage der Hardware, die Installation von Software und die Inbetriebnahme mit Standard-Kundendaten (=Auslieferungszustand lt. Hersteller). Für diese Leistung kann auch eine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Montagepauschale vereinbart sein (Bestellformular von Kommunikationsanlagen).

Die Montagepauschale enthält die Lieferung und Montage der Hardware, die Installation von Software und die Inbetriebnahme mit Standard-Kundendaten (=Auslieferungszustand), sowie eine einmalige Kurzunterweisung gegen ein pauschaliertes, fest vereinbartes Entgelt (=Montagepauschale). In diesem Entgelt ist die einmalige Wegzeit zum vereinbarten Kundenstandort laut Bestellformular enthalten.

(3) Die Montage des Innenleitungsnetzes, Prüf- und Messarbeiten am Innenleitungsnetz, z.Bsp. für die Planung von integrierten Cordless-Telefon-Systemen, erfolgen gegen Entgelt nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen.

(4) Die Programmierung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen aufgrund der vom Kunden vorgegebenen Daten, sowie die Einrichtung von kundenindividuellen Lösungen, wird von A1 gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

(5) Alle bei der Montage und einer allfälligen Änderung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen vorgenommenen sonstigen Arbeiten, welche bei der Bestellung nicht in Auftrag gegeben worden sind, sind gesondert zu beauftragen.

(6) Sofern eine erbrachte Serviceleistung nicht Teil der Leistung eines Servicevertrags ist, werden alle Serviceleistungen, mit denen A1 beauftragt wird, gegen einmalige Entgelte nach Aufwand durchgeführt.

(7) Ist eine erbrachte Serviceleistung Teil der Leistung eines Servicevertrags, geht aber über den Umfang des vertraglichen Servicepakets hinaus, verrechnet A1 die Mehrleistung gegen Entgelt nach Aufwand (§ 5 Pkt. 6 der Leistungsbeschreibung Telekommunikationsanlagen).

(8) Wird bei den Servicepaketen Top und Business nicht innerhalb der von A1 zugesagten Reaktionszeiten mit der Störungsbeseitigung begonnen und hat sie dies schuldhaft zu vertreten, so leistet A1 auf Anfrage dem Kunden die Hälfte eines Nettomonatsentgelts des gewählten Servicepaketes als Gutschrift in einer der nächstfolgenden Rechnungen.

(9) Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der A1 von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Ebenfalls hat der Kunde die von A1 erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder zu einem anderen als dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt möglich ist.

(10) Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten die Liste für Sonstige Dienstleistungen.



Monatliche Entgelte

§ 3 (1) Basis für die Fakturierung monatlicher Entgelte ist eine bestehende und gültige Vereinbarung mit Mindestüberlassungsdauer für die Überlassung und / oder für den Service von Telekommunikationsanlagen und der dazugehörigen technischen Einrichtungen anlässlich der Bestellung, oder eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung.

Preisanpassungen, die bis 31. Dezember 2017 gelten

Die monatlichen Entgelte unterliegen einer jährlichen Wertsicherung nach der FEEI-Preisgleitformel. Ausgangsbasis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Indexzahl.

Der Faktor für die Preisanpassung errechnet sich gemäß der von der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigten FEEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich Variante IV (= Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich der Elektro- und Elektronikindustrie, Variante IV elektronische Systeme und Systeme mit dominantem Softwareanteil).

Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen.

Preisanpassungen, die ab 1. Jänner 2018 gelten

1. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die monatlichen Entgelte:

- A1 ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- A1 ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).

2. Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt A1 nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passt A1 die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem A1 im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

3. Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.



4. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index.

5. Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß § 3 der AGB Telekommunikationsanlagen bleibt davon unberührt.

Überlassung

Die Höhe der Entgelte für die Überlassung von TK-Anlagen ist abhängig von Art und Dauer der überlassenen Einrichtungen. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben und im beidseitig unterfertigten Bestellformular vereinbart.

Bei der Überlassung gilt der Abschluss eines Servicevertrages als obligat.

Ist gemäß § 27 der AGB Telekommunikationsanlagen eine Mindestüberlassungsdauer vereinbart und endet das Vertragsverhältnis vorzeitig, so beträgt das Restentgelt, sofern nichts anderes geregelt wurde, die bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden Entgelte.

Service

Die Höhe der Entgelte für das Service richtet sich nach dem gewählten Servicepaket und nach der Art der TK-Anlage. Die Preise werden auf Anfrage bekannt gegeben und im beidseitig unterfertigten Bestellformular vereinbart.